

Fortbildung gemäß § 15 Fachanwaltsordnung (7 Stunden)

Betäubungsmittelgesetz Samstag, 19. September 2015

Referent:

Dr. Frank Nobis, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Iserlohn

Veranstaltungsnummer: 011-2015

Themen unter anderem:

Im Jahr 2013 wurden in der Bundesrepublik insgesamt 253.525 Betäubungsmitteldelikte registriert. Nimmt man weitere Delikte – insbesondere die Beschaffungskriminalität – hinzu, so ist nach Schätzungen davon auszugehen, dass bis zu 50 % der Strafgefangenen in Deutschland mit direktem oder indirektem Bezug zu illegalen Drogen verurteilt werden.

Die Verteidigung in Betäubungsmittelstrafsachen gehört deshalb sowohl quantitativ, aber vor allem auch wegen der enorm hohen Strafdrohungen in der Praxis zu den wichtigsten Gebieten des Strafrechtes für den Strafverteidiger.

Die tägliche Arbeit fast jeden Strafverteidigers setzt sich deshalb in der Praxis aus einer Vielzahl von Verteidigungen gegen den Vorwurf eines Drogendeliktens zusammen.

Dazu ist über die Kenntnisse des StGB, der StPO und der Grundlagen des Strafrechts hinaus umfangreiches Spezialwissen erforderlich, weil das BtMG eine Vielzahl von Spezialproblemen aufwirft. Über die speziellen Tatbestände der §§ 29 ff. BtMG hinaus, die zahlreiche Definitions- und Abgrenzungsprobleme enthalten, gibt es auch Sonderregelungen für den Beschuldigten, der sich zum „Kronzeugen“ macht, § 31 BtMG, den Betäubungsmittelabhängigen, der sich für den Weg der „Therapie statt Strafe“ entscheidet, §§ 35 ff. BtMG und den Drogenprobierer oder Gelegenheitskonsumenten, für den sich spezielle Wege der Einstellung des Verfahrens eröffnen, §§ 29 Abs. 5, 31 a BtMG.

Überdies ist das Betäubungsmittelstrafrecht ständig im Fluss. Neue psychoaktive Substanzen (NPS) und so genannte „Legal Highs“ kommen vermehrt auf den Markt und stellen Strafverfolgungsbehörden und Strafverteidiger vor ständig neue Aufgaben. Zunehmend gerät das Betäubungsmittelrecht auch unter den aktuellen Einfluss europarechtlicher Vorgaben. Verteidigung in Betäubungsmittelverfahren bedeutet deshalb notwendig die Kenntnis der aktuellen Gesetzgebung und Rechtsprechung zum materiellen Betäubungsmittelrechts als auch zum Strafverfahrensrecht.

Die Veranstaltung wendet sich gleichermaßen an erfahrene und weniger erfahrene Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, die Kenntnisse im Betäubungsmittelrecht erwerben oder vertiefen möchten. Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung grundlegender und aktueller materiell-rechtlicher und strafprozessualer Kenntnisse im BtMG. Dazu werden u.a. erörtert:

- die Betäubungsmittel, nicht geringen Mengen und deren Feststellung
- die „Macht der Tatbestände“ – ausgewählte Probleme des § 29 ff. BtMG
- Abgrenzungsprobleme Täterschaft und Teilnahme, Vorbereitung, Versuch und Vollendung
- die Bewertungseinheit und Grundlagen eines Strafklageverbrauchs
- geschickte Verteidigung bei der Strafraumenwahl und Strafzumessung im engeren Sinne
- der Aufklärungsgehilfe gem. § 31 BtMG
- die Besonderheiten der Verteidigung von BtM-Konsumenten
- Zurückstellung der Strafvollstreckung nach §§ 35 ff. BtMG
- Legal Highs und NPS (neue psychoaktive Substanzen), Wirkung, Gefährlichkeit, rechtliche Einordnung

Tagungsort:

Ringhotel Drees
Hohe Straße 107
44139 Dortmund

Seminarzeit: 9.00-18.00 Uhr

Tagungsbeitrag:

EUR 180,- für Mitglieder der AG Strafrecht und des FORUM Junge Anwaltschaft
EUR 230,- für Nichtmitglieder

Die Teilnahmegebühren beinhalten die Teilnahme an der Veranstaltung, 2 Kaffeepausen, 2 Tagungsgetränke pro Person und Tagungsunterlagen. Das Mittagessen ist nicht inkludiert.

Übernachtungsmöglichkeit:

Benötigen Sie eine Übernachtungsmöglichkeit?

Im Tagungshotel haben wir für Sie **bis 3 Wochen vor der Veranstaltung** ein Abrufkontingent unter dem **Stichwort „AG Strafrecht“** eingerichtet.

Bitte fragen Sie nach den vereinbarten Sonderraten für Einzelzimmer inkl. Frühstück EUR 115,- pro Nacht.